

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Hochschulordnung der HTW Berlin (HO)

vom 16. April 2012¹ unter Berücksichtigung der Korrektur vom 21. August 2012²

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Grundlegende Rechte und Pflichten

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 3 Besondere Rechte und Pflichten des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals

§ 4 Besondere Rechte und Pflichten der Studienbewerber(innen) sowie Studierenden

Verfahrensregeln für die Vergabe von Studienplätzen (Immatrikulation/ Exmatrikulation)

§ 5 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

§ 7 Immatrikulationsverfahren

§ 8 Immatrikulation von Studienbewerber(innen) nach § 11 BerlHG und vorläufige Immatrikulation

§ 9 Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerber(innen)

§ 10 Befristete Immatrikulation von ausländischen Studierenden

§ 11 Rückmeldung

§ 12 Beurlaubung

§ 13 Exmatrikulation

§ 14 Nebenhörer(innen)/ Gasthörer(innen)

¹ AmtlMittBl. Nr. 21/12, S. 205 ff.

² AmtlMittBl. Nr. 29/12, S. 363

Sonderstudienformen

- § 15 Fern- und Teilzeitstudium
- § 16 Weiterbildende Masterstudiengänge

Studiengangwechsel und Anrechnung von Studienleistungen

- § 17 Wechsel des Studienganges
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Lehrbetrieb und Belegung

- § 19 Lehrbetrieb und Belegen von Lehrveranstaltungen

Mentoring und Studienfachberatung

- § 20 Mentoring
- § 21 Verpflichtende Studienfachberatung für Studierende mit fachgebundener Studienberechtigung

Schlussbestimmungen

- § 22 Fristen
- § 23 Inkrafttreten/ Veröffentlichung
- § 24 Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Ermittlung der Messzahl gem. § 8 Abs. 1 HO für die Auswahl der Studienbewerber(innen) nach § 11 BerlHG in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- Anlage 2 Kriterien zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse gemäß § 9 Absatz 1 HO
- Anlage 3 Grundsätze zur Anrechnung von Studienleistungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung trifft die nach § 10 Abs. 5, 5a und 6 BerlHG erforderlichen Regelungen für alle Studiengänge der HTW Berlin. ²Dies betrifft insbesondere das Verwaltungsverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder, insbesondere der Student(innen), Nebenhörer(innen), Gasthörer(innen) sowie Studienbewerber(innen). ³Im Übrigen gelten die Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudien- und -prüfungsordnung – RST-PO – Ba/Ma) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften der HTW Berlin.

(2) In Ausnahmefällen können für besondere Studienangebote, insbesondere für Teilzeit- und Fernstudiengänge, weiterbildende Masterstudiengänge, für Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen sowie für Reformmodelle, abweichende Regelungen in den jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnungen getroffen werden.

(3) Die Festlegungen der §§ 2 bis 4 sind für alle Bachelor- und Masterstudiengänge unabdingbar.

(4) ¹Soweit in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet für die HTW Berlin die Hochschulleitung. ²Sie kann Einzelheiten in Richtlinien festlegen.

Grundlegende Rechte und Pflichten

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) ¹Studium, Lehre und Forschung an der HTW Berlin richten sich an den Erfordernissen und Bedürfnissen von Gesellschaft und Arbeitswelt mit ihren zunehmend internationalen Bezügen aus, gleichzeitig dienen sie der individuellen Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung. ²Jedes Mitglied der Hochschule hat bei diesem Bemühen das Anrecht auf bestmögliche Unterstützung, insbesondere das Recht, alle Einrichtungen der HTW Berlin nach den Vorschriften dieser Ordnung und den sonst geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen.

(2) ¹Alle Mitglieder der Hochschule stehen in der Verantwortung, die Standards guter akademischer Praxis einzuhalten und sich am Leitbild der HTW zu orientieren. ²Zu den Standards guter akademischer Praxis zählt insbesondere, dass sich niemand unerlaubter Hilfen bedient oder sie gewährt, und dass jede genutzte Quelle oder Hilfestellung offengelegt wird. ³Kein Hochschulmitglied ist berechtigt, sich Leistungen zuzurechnen oder zurechnen zu lassen, die nicht Ergebnis seiner eigenen Studien-, Lehr-, Forschungs- oder sonstigen Arbeit sind.

(3) ¹Kein Mitglied der Hochschule darf aufgrund seines Status, Alters, Geschlechts, seiner Religion, Nationalität, einer Behinderung oder seiner sexuellen Orientierung benachteiligt werden. ²Alle Mitglieder der Hochschule sind zu respektvollem Umgang untereinander verpflichtet. ³Kooperation und Partizipation, Transparenz und Wahrhaftigkeit sowie Offenheit gegenüber neuen Ideen und Meinungsfreiheit sind die prägenden Merkmale der Zusammenarbeit innerhalb der Hochschule und mit hochschulexternen Partnern.

§ 3 Besondere Rechte und Pflichten des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals

(1) ¹Alle Hochschullehrer(innen) der HTW Berlin sind verpflichtet, in ihrer wissenschaftlichen Arbeit den Leitlinien der Hochschule zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu folgen. ²Sie sind gehalten, ihr Fachwissen und ihre didaktische und soziale Kompetenz ständig zu erweitern bzw. zu erneuern und ihre Lehre am aktuellen Wissensstand und an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes auszurichten.

(2) Zur Wahrung und Beförderung der Transparenz in der Lehre wird von allen Hochschullehrer(inne)n erwartet, dass die Leistungsanforderungen an die Studierenden und die Beurteilungskriterien verbindlich offen gelegt werden.

(3) ¹Alle Hochschullehrer(innen) sowie alle anderen Mitarbeiter(innen) der HTW Berlin stellen sich einer regelmäßigen (Lehr-)Evaluation und beteiligen sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung. ²Alle Hochschullehrer(innen) sowie alle anderen Mitarbeiter(innen) der HTW Berlin haben in ihren Weiterbildungsbemühungen das Recht auf Unterstützung durch die Hochschule.

§ 4 Besondere Rechte und Pflichten der Studienbewerber(innen) sowie Studierenden

(1) Alle Studierenden sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich mit Vorlesungsbeginn bzw. nach der Immatrikulation aufzunehmen und sich in ihrem Studium an die für ihren Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu halten sowie zielgerichtet auf einen Abschluss ihres Studiums in der Regelstudienzeit hinzuarbeiten.

(2) Studienbewerber(innen) sowie Studierende und Prüfungskandidat(inn)en sind im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, der HTW Berlin personenbezogene Daten für den Hochschulzugang und das Studium gem. der Neufassung der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Hochschulangehörigen und zur Verwendung der Matrikelnummer bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (PersDatVO) vom 3. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 25/09), zuletzt geändert am 23. Mai 2011 (AMBI. HTW Berlin Nr. 27/11), für Verwaltungszwecke anzugeben.

(3) Jeder Student und jede Studentin hat den Anspruch auf einen Platz in den für das jeweilige Fachsemester in seinem/ ihrem Studiengang vorgesehenen Modulen und Lehrveranstaltungen; die Hochschule unterstützt ihn oder sie in dem Interesse, darüber hinaus auch weitere Studienangebote zu nutzen.

(4) Studierende haben das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung bei der Qualitätssicherung, insbesondere an Evaluationsverfahren, und bei der Entwicklung von Studium und Lehre.

(5) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studienbewerber(innen) und Studierender werden im Zulassungsverfahren, bei der Organisation des Studiums und der Durchführung von Prüfungen in allen Studiengängen und allen Studienformen angemessen berücksichtigt.

Verfahrensregeln für die Vergabe von Studienplätzen (Immatrikulation/Exmatrikulation)

§ 5 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium an der HTW Berlin setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin:

1. an keiner Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang immatrikuliert ist,
2. an keiner Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten bzw. einem gleich lautenden oder artverwandten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden hat,
3. für einen Bachelorstudiengang:
 - 3.1 eine für den gewählten Studiengang im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist oder die Voraussetzungen nach § 11 BerlHG erfüllt,
 - 3.2 ggf. eine nach der Studienordnung des gewählten Studiengangs erforderliche praktische Vorbildung nachweist,
 - 3.3 ggf. die durch die jeweilige Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BerlHG erforderlichen Nachweise erbringt,

4. für einen Masterstudiengang:

4.1 einen für den gewählten Studiengang an der HTW Berlin anerkannten ersten akademischen Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist,

4.2 die in der Studien- sowie Zugangs- und Zulassungsordnung des gewählten Studienganges festgelegten weiteren Zugangsbedingungen erfüllt,

4.3 ggf. die durch die jeweilige Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BerlHG erforderlichen Nachweise erbringt.

(2) Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen bestimmt sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften insbesondere des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG), der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (HochschulzulassungsVO) und

- a) für Bachelorstudiengänge nach der jeweiligen Auswahlordnung und
- b) für Masterstudiengänge nach der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung.

(3) ¹Ergänzende oder abweichende Auswahl- bzw. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind für die folgenden Studienformen möglich:

- a) Bachelorfernstudiengänge,
- b) weiterbildende Master- und Masterfernstudiengänge,
- c) ganz oder teilweise fremdsprachige Studiengänge,
- d) internationale Studiengänge,
- e) Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen.

²Sie werden in den jeweiligen Studienordnungen oder Auswahl- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelt.

(4) ¹In zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen werden folgende Vorabquoten bezogen auf die Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen im Rahmen des Hauptverfahrens für Studienbewerber(innen) festgelegt:

- a) 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
- b) 3 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium,
- c) 5 vom Hundert für die Auswahl von minderjährigen Bewerber(innen) mit Wohnsitz bei einer sorgeberechtigten Person in den Bundesländern Berlin und Brandenburg,
- d) 5 vom Hundert für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
- e) 10 vom Hundert für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

²Für Bewerber(innen) kann in zulassungsbeschränkten internationalen Bachelorstudiengängen in den Studienordnungen der Studiengänge zu Abs. 4 Satz 1 Buchst. d) eine Quote von 12 vom Hundert festgesetzt werden, wenn zugleich die Quote zu e) auf 8 vom Hundert festgesetzt wird.

§ 6 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

(1) ¹Bewerbungsanträge sind in der von der HTW Berlin bestimmten Form an das Referat für Zulassung und Immatrikulation der HTW Berlin zu richten. ²Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind der Bewerbung bis zu den Ausschlussfristen – gegebenenfalls bei papierloser Bewerbung bis zur Immatrikulation – in deutscher Sprache hinzuzufügen. ³Ausnahmen sind nur in internationalen Studiengängen zugelassen; insbesondere in englischsprachigen Studiengängen sind Bewerbungsanträge und Bewerbungsunterlagen in englischer Sprache möglich.

(2) ¹Für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren sind folgende Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen:

1. für Bachelorstudiengänge:

- 1.1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- 1.2. gegebenenfalls Nachweis(e) über die praktische Vorbildung,
- 1.3. Nachweis der Staatsangehörigkeit,

2. für Masterstudiengänge:

- 2.1. Nachweis des ersten akademischen Abschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten (nach ECTS),
- 2.2. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- 2.3. Nachweise gemäß Absatz 6

²Gegebenenfalls können die Ordnungen der Studiengänge zusätzliche Festlegungen enthalten.

(3) ¹Studienbewerber(innen) für Bachelorstudiengänge gemäß § 11 BerlHG müssen darüber hinaus folgende Nachweise einreichen:

- a) für die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung Zeugnisse gemäß § 11 Abs. 1 BerlHG,
- b) für die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung Zeugnisse gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG und über die berufliche Tätigkeit.

²Studienbewerber(innen) für Bachelorstudiengänge gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG müssen über die in Satz 1 Buchst. b) vorgeschriebenen Zeugnisse hinaus erfolgreich an einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest teilnehmen. ³Die rechtzeitige Bekanntmachung der Termine erfolgt jeweils über den Fachbereich.

(4) ¹Spätestens bei Immatrikulation sind sämtliche Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 in Form amtlich beglaubigter Kopien oder durch Vorlage der Originalurkunden zu erbringen. Abweichende Fristen können zur Online-Bewerbung bekannt gegeben werden.

(5) ¹Die Bewerbungsanträge müssen für das Sommersemester jeweils bis 15. Januar und für das Wintersemester jeweils bis 15. Juli eines Jahres gestellt sein (Ausschlussfristen). ²Für Masterstudiengänge können abweichende Fristen in der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung des Studienganges festgelegt werden. ³Sind nach Bewerbungsschluss noch Studienplätze verfügbar, so können Bewerbungsanträge nach Maßgabe freier Plätze noch bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn entgegengenommen werden. ⁴Für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge kann der Akademische Senat der HTW Berlin abweichende Bewerbungsfristen festlegen. ⁵Maßgeblich für die fristgerechte Antragsstellung ist der Eingang bei der HTW Berlin. ⁶Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn der Bewerbungsantrag vollständig ist und die erforderlichen Unterlagen bis zum Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sind.

(6) ¹Ein(e) Bewerber(in) für einen Masterstudiengang, der oder die bis zum Bewerbungsschluss am 15. Januar oder 15. Juli kein Zeugnis des ersten akademischen Abschlusses vorlegen kann, aber bereits zu Abschlussprüfung oder Abschlussarbeit zugelassen ist, kann sich mit einem Leistungsnachweis über alle bisher erbrachten Studienleistungen bewerben. ²Der Leistungsnachweis muss die bis dahin erreichte Durchschnittsnote und die Summe der erbrachten Leistungspunkte enthalten. ³Nachzuweisen ist ferner, dass der oder die Bewerber(in) sich im letzten Semester des Studienganges, der zum ersten akademischen Abschluss führt, befindet, dass er oder sie zu Abschlussprüfung oder Abschlussarbeit zugelassen ist und dass der erfolgreiche Abschluss der noch offenen Prüfungsleistungen im laufenden Semester zu erwarten ist. ⁴Bewerber(innen), die die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 erfüllen, werden mit der Auflage zugelassen, das noch fehlende Zeugnis bis 20. Juni oder 20. Januar im ersten Fachsemester vorzulegen. ⁵Liegt das Zeugnis bei der Immatrikulation noch nicht vor, erfolgt die Immatrikulation unter dem Vorbehalt des Widerrufs. ⁶Die Sätze 1 bis 5 finden auf Bewerber(innen), die keine Bildungsinländer oder Angehörige von EU-Staaten sind, keine Anwendung. ⁷In den Zugangs- und Zulassungsordnungen für internationale Masterstudiengänge kann die Anwendung der Sätze 1 bis 5 ausgeschlossen werden.

(7) Hat ein(e) Studienbewerber(in) bereits an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland studiert, so sind dem Bewerbungsantrag zusätzlich von der Hochschule bestätigte Nachweise hinsichtlich der bisherigen Studienzeiten sowie der bis dahin angetretenen, angemeldeten oder bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und die entsprechenden Modulbeschreibungen beizufügen.

(8) Ist ein Bewerbungsantrag nicht form- und fristgerecht bei der HTW Berlin eingegangen, so gilt er als nicht gestellt.

(9) ¹Zugelassene Studienbewerber(innen) erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²Die Zulassung gilt für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang, die dort genannte Studienform und das genannte Semester sowie gegebenenfalls unter der Voraussetzung, dass noch erforderliche Nachweise bis zur Immatrikulation vorgelegt werden.

§ 7 Immatrikulationsverfahren

(1) Der Zulassungsbescheid berechtigt den oder die Studienbewerber(in) innerhalb der Annahmefrist die Immatrikulation (Einschreibung) vorzunehmen.

(2) ¹Die Immatrikulation erfolgt automatisch bei eingehender Annahmeerklärung, der Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge sowie bei Vorliegen aller Nachweise der geforderten Unterlagen gem. § 6 innerhalb der Annahmefrist. ²Bei Versäumnis der Annahmefrist oder fehlendem Zahlungseingang oder fehlenden Unterlagen wird die Zulassung unwirksam.

(3) Zur Immatrikulation sind folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:

- a) der Nachweis einer Krankenversicherung entsprechend den gesetzlichen Regelungen,
- b) gegebenenfalls noch erforderliche Nachweise zu den Qualifikationsvoraussetzungen,
- c) für Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach § 6 Abs. 6 eine Exmatrikulationsbescheinigung, aus der sich der Grund der Exmatrikulation ergibt bzw. eine Immatrikulationsbescheinigung,
- d) bei Immatrikulation an einer weiteren Berliner Hochschule (Doppelimmatrikulation) eine Erklärung darüber, an welcher Hochschule die Mitgliedschaft ausgeübt und die erforderlichen Gebühren und Beiträge gemäß Absatz 2 entrichtet werden.

(4) ¹Im Übrigen dürfen keine gesetzlichen Versagungsgründe gegen eine Immatrikulation vorliegen. ²Die Zulassung kann zurückgenommen und eine vollzogene Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben des Bewerbers oder der Bewerberin beruht.

(5) Eine Immatrikulation für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur dann möglich, wenn andere Studierende dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(6) Mit der Immatrikulation erlangt der oder die Student(in) die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der HTW Berlin im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

§ 8 Immatrikulation von Studienbewerber(innen) nach § 11 BerlHG und vorläufige Immatrikulation

(1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Bachelorstudiengänge nach § 11 BerlHG werden entsprechend der gesetzlichen Regelung immatrikuliert. ²Näheres regeln die Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. ³Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch eine Messzahl bestimmt. ⁴Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 werden vorläufig immatrikuliert. ²Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die aufgrund gerichtlichen Beschlusses zu einem Studiengang vorläufig zuzulassen sind, werden bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert.

§ 9 Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerber(innen)

(1) ¹Studienbewerber(innen), die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, oder ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen über die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen hinaus zusätzlich die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß der für die HTW Berlin geltenden Sprachprüfungsordnung nachweisen. ²Studienbewerber(innen), die keine Bildungsinländer oder Mitglieder von EU-Staaten sind, können eine Verbesserung der Durchschnittsnote erhalten. ³Die Kriterien dazu sind in Anlage 2 festgelegt. ⁴Für internationale Masterstudiengänge mit fremdsprachigem Studienangebot gelten besondere Bestimmungen, die in der jeweiligen Studienordnung festgelegt sind.

(2) ¹Ausländische und staatenlose Studienbewerber(innen) ohne eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe der für das Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (Fachhochschulkurs) geltenden Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (Studienkollegsordnung – SK-O) vom 04. Mai 2011 (AMBl. TU Berlin Nr. 12/2011) an der HTW Berlin befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Prüfung gemäß der jeweils geltenden Feststellungsprüfungsordnung vorzubereiten. ²Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, bei zusätzlichem Besuch eines Deutsch-Vorkurses drei Semester, insgesamt höchstens fünf Semester. ³Die Immatrikulation ist auf die Teilnahme am Studienkolleg beschränkt. ⁴Ein Anspruch auf spätere Zulassung zu einem Studiengang an der HTW Berlin besteht nicht.

(3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber(innen), die nicht einem EU-Mitgliedsstaat angehören, können nur immatrikuliert werden, wenn sie für den gewählten Studiengang eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen.

(4) ¹Für ausländische und staatenlose Studienbewerber(innen) um einen Studienplatz in einem Masterstudiengang erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit des geforderten ersten akademischen Abschlusses gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4.1 auf der Grundlage der Datenbank oder einer Empfehlung der Zentralstelle für ausländische Bildungssysteme (ZAB).

²Studienbewerber(innen), für die die Gleichwertigkeit des akademischen Abschlusses auf diese Weise nicht festgestellt werden kann, können im Einzelfall mit Zusatzgutachten vorläufig für ein Semester immatrikuliert werden. ³Die Einzelfallprüfung erfolgt durch die Auswahlkommission des jeweiligen Studienganges. ⁴Die Befristung der Immatrikulation wird aufgehoben, wenn die gemäß Studienplan geforderten Studienleistungen nach Abschluss des ersten Prüfungszeitraumes im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten nachgewiesen wurden. ⁵Die Feststellung erfolgt in der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin und führt entweder zur endgültigen Immatrikulation oder zur Exmatrikulation bei nicht ausreichendem Nachweis der geforderten Leistungen oder zur Fristverlängerung nach Satz 6. ⁶Über eine Anerkennung von Prüfungsverhinderungsgründen und die Einräumung weiterer Prüfungstermine entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Befristete Immatrikulation von ausländischen Studierenden

(1) ¹Ausländische Studierende können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und unter Berücksichtigung von Zulassungsbeschränkungen unter der Voraussetzung einer bestehenden Immatrikulation oder Beurlaubung an ihrer Hochschule für höchstens zwei Semester immatrikuliert werden. ²In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung um zwei Semester möglich. ³Eine Abschlussprüfung kann während der befristeten Immatrikulation nicht abgelegt werden. ⁴Der oder die ausländische Studierende soll über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen; § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Studienleistungen und Studienzeiten der befristeten Immatrikulation können bei einer unbefristeten Immatrikulation auf das nachfolgende Studium angerechnet werden. ²Ein Anspruch aus der befristeten Immatrikulation auf eine unbefristete Immatrikulation besteht nicht. ³Im Übrigen findet § 18 entsprechende Anwendung.

(3) In Kooperationsstudiengängen zwischen der HTW Berlin mit einer ausländischen Partnerhochschule, die zu einem Doppel-Abschluss führen, kann vorgesehen werden, dass die Aufnahme ausländischer Studierender der Kooperationshochschule für das erste Semester gemäß Abs. 1 erfolgt.

§ 11 Rückmeldung

(1) Wer sein Studium in dem gewählten Studiengang fortsetzen und immatrikuliert bleiben will, muss in jedem Semester

- a) zu den festgelegten Terminen die fälligen Gebühren und Beiträge entrichten und
- b) die erforderlichen Nachweise für die Rückmeldung erbringen, das sind ggf. der Nachweis der Krankenversicherung und der Nachweis über die Absolvierung noch offener Vorpraktikumszeiten.

(2) ¹Die Aufforderungen zur Rückmeldung werden den Studierenden rechtzeitig vor der Rückmeldefrist übermittelt. ²Wer die Informationen nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Abs. 1 nicht befreit. ³Zur Rückmeldung entrichtete Gebühren und Beiträge außer der Verwaltungsgebühr werden auf Antrag erstattet, wenn die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten an der HTW Berlin vor Beginn des Semesters endet, für das die Rückmeldung erfolgt ist.

(3) ¹Die zur Rückmeldung gehörenden Verpflichtungen sind innerhalb der Rückmeldefrist vollständig zu erfüllen. ²Eine verspätete Rückmeldung ist unter Zahlung der Säumnisgebühr gemäß der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung noch bis zu vier Wochen nach Ende der Rückmeldefrist möglich.

§ 12 Beurlaubung

(1) ¹Studierende, die in einem Semester verhindert sind, ihr Studium ordnungsgemäß durchzuführen, können einen Antrag auf Beurlaubung stellen. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens bis zum Ende der Belegungsfrist zu stellen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung auch nach dieser Frist ausgesprochen werden.

(2) ¹Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

- a) Krankheit
- b) Schwangerschaft oder Mutterschutz oder Elternzeit
- c) Bundesfreiwilligendienst gemäß BFDG, freiwilliges soziales Jahr gemäß SozDiG, Jugendfreiwilligendienste gemäß JFDG
- d) die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des PflegeZG.

²Beurlaubungen aus anderen als den vorgenannten Gründen bedürfen einer besonderen Entscheidung.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Beifügung der Nachweise beim Referat Zulassung und Immatrikulation einzureichen.

(4) ¹Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils nur für ein Semester gewährt. ²Sie darf zwei aufeinander folgende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen und ist insgesamt für nicht mehr als vier Semester zulässig. ³Beurlaubungen nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) in Anlehnung an das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz können für maximal sechs Semester ausgesprochen werden.

(5) ¹Für das erste Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nicht gewährt. ²In Studiengängen mit jährlicher Immatrikulation gilt Satz 1 für das erste und zweite Fachsemester.

(6) ¹Während der Beurlaubung darf der Student oder die Studentin keine Lehrveranstaltungen belegen sowie weder Prüfungsleistungen ablegen noch Leistungsnachweise erbringen. ²Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt. ³Die Beurlaubung wird im Studierendenausweis vermerkt.

(7) Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags auf Beurlaubung wird dem oder der Antragsteller(in) von der Abteilung Studierendenservice schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Exmatrikulation

(1) ¹Die Mitgliedschaft eines Studenten oder einer Studentin an der HTW Berlin endet mit der Exmatrikulation oder – bei befristeter Immatrikulation – mit Ablauf der Frist.

²Exmatrikulationen sind auf Antrag des Studenten oder der Studentin oder von Amts wegen möglich.

(2) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich einzureichen. ²Im Antrag ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. ³Sie kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag bei der HTW Berlin eingeht, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Semesters.

(3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt ohne das Vorliegen eines Antrages (Exmatrikulation von Amts wegen)

- a) mit Ablauf der Frist, wenn die Immatrikulation befristet oder vorläufig war und die Voraussetzungen für die weitere Immatrikulation nicht erfüllt sind,
- b) wenn der oder die Student(in) das erforderliche restliche Vorpraktikum gemäß Vorpraktikumsordnung des jeweiligen Studienganges nicht fristgemäß nachgewiesen hat,
- c) wenn der oder die Student(in) das Studium in keinem Studiengang fortführen darf,
- d) wenn der oder die Student(in) sich nicht fristgemäß gemäß § 11 Abs. 1 rückgemeldet hat oder wenn der oder die Student(in) die nach dieser Ordnung bei der Rückmeldung geforderten Nachweise gemäß § 11 Abs. 1 nicht vorgelegt hat,
- e) gem. § 15 Satz 3 Nr. 3 BerlHG, wenn der oder die Student(in) Gebühren und Beiträge nicht entrichtet hat,
- f) in den Fällen von § 21 Abs. 3,
- g) wenn der oder die Student(in) eine in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Wird ein Leistungsnachweis oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des Semesters (Datum des letzten Prüfungstermins), in dem für das entsprechende Studienfach eine letztmalige Wiederholungsmöglichkeit bestand. ³Stehen die Prüfungsergebnisse erst im folgenden Semester fest, erfolgt die Exmatrikulation mit Datum der Zustellung des Exmatrikulationsbescheides,
- h) wenn der oder die Student(in) die Abschlussprüfung bestanden hat (maßgeblich für den Zeitpunkt ist das in der Abschlussurkunde genannte Datum).

(4) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(5) Ein mit der Zulassung zur Prüfung erworbener Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich auch nach der Exmatrikulation bestehen.

§ 14 Nebenhörer(innen)/ Gasthörer(innen)

(1) ¹Studierende anderer Hochschulen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen/ Modulen der HTW Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag als Nebenhörer(innen) an der HTW Berlin eingeschrieben werden. ²Sie sind nicht Mitglieder der HTW Berlin.

(2) ¹Gasthörer(innen) sind Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein. ²Sie sind nicht Mitglieder der HTW Berlin. ³Sie müssen für die Lehrveranstaltungen/ Module die nach der maßgeblichen Satzung festgelegten Gebühren entrichten. ⁴Schüler(innen) können im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit ihrer jeweiligen Schule den Gasthörerstatus erlangen. ⁵Näheres regelt die jeweilige Kooperationsvereinbarung.

(3) ¹Anträge auf Nebenhörer- oder Gasthörerschaft sind schriftlich in der dafür festgelegten Form und Frist beim Referat Zulassung und Immatrikulation zu stellen. ²Die Zulassung auf Nebenhörer- oder Gasthörerschaft erfolgt für die einzelne Lehrveranstaltung/ das einzelne Modul des jeweiligen Semesters nach Maßgabe freier Plätze und bedarf der besonderen Genehmigung durch die Lehrkraft. ³Studierende der HTW Berlin dürfen dadurch nicht davon ausgeschlossen werden. ⁴§ 2 Absatz 2 Satz 2 gilt für Gast- und Nebenhörer(innen) entsprechend.

(4) ¹Nebenhörer(innen) und Gasthörer(innen) können Leistungsnachweise gemäß den Bedingungen der besuchten Lehrveranstaltungen erwerben. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht.

(5) Bei einer späteren Immatrikulation an der HTW Berlin können die als Nebenhörer(innen) und Gasthörer(innen) erbrachten Leistungsnachweise nach Maßgabe der Grundsätze zur Anrechnung von Studienleistungen (siehe Anlage 3) angerechnet werden.

Sonderstudienformen

§ 15 Fern- und Teilzeitstudium

(1) ¹Für Bewerbungen, Zulassungen und Immatrikulationen in Fern- und Teilzeitstudiengängen gelten die Bestimmungen der §§ 5 ff. entsprechend. ²Abweichende Regelungen können in den jeweiligen Auswahl-, Zugangs- und Zulassungs- sowie Studienordnungen festgelegt werden. ³Der jeweilige Fachbereichsrat kann mit Genehmigung der Hochschulleitung für Bewerbung, Immatrikulation und Belegung der Lehrveranstaltungen sowie für Prüfungen Fristen festlegen, die von denen des Vollzeit-Präsenzstudiums abweichen.

(2) Studierende in Vollzeitstudiengängen können in Teilzeit nach Maßgabe von § 22 Abs. 4 BerlHG studieren:

- a) Entsprechende Anträge sind im Referat für Zulassung und Immatrikulation bis zum 10. März für das Sommersemester oder 10. September für das Wintersemester zu stellen.
- b) Die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert. Teilzeitsemester werden als halbe Fachsemester und ganze Hochschulsemester gezählt. Die Semestergebühren sind in voller Höhe zu entrichten.
- c) Das Semester, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wird, ist in Vollzeitstudiengängen nicht in Teilzeit möglich.

§ 16 Weiterbildende Masterstudiengänge

¹An der HTW Berlin werden weiterbildende Masterstudiengänge im Sinne des § 26 BerlHG angeboten. ²Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelt. ³Für Bewerbungen, Zulassungen und Immatrikulationen gelten die Bestimmungen der §§ 5 ff. ⁴Abweichende Regelungen können in den jeweiligen Auswahl-, Zugangs- und Zulassungs- sowie Studienordnungen festgelegt werden. ⁵§ 15 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

Studiengangwechsel und Anrechnung von Studienleistungen

§ 17 Wechsel des Studienganges

(1) Ein(e) Student(in) kann den Studiengang innerhalb der HTW Berlin wechseln, wenn

- a) er oder sie mindestens ein Semester an der HTW Berlin in dem Studiengang studiert hat, zu dem er oder sie zugelassen wurde und
- b) er oder sie die sonstigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den neuen Studiengang nachweist (gegebenenfalls mit Auflage von Zusatzpraktika) und
- c) ein Studienplatz verfügbar ist.

(2) Anträge auf Wechsel des Studienganges müssen für alle Studiengänge (auch solche mit anderen Bewerbungsfristen) im jeweiligen Jahr bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester gestellt werden.

(3) Ein Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur möglich, wenn nach entsprechendem Zulassungsverfahren für diesen ein Zulassungsbescheid vorliegt.

(4) ¹Ein(e) Student(in) kann den Studiengang innerhalb der HTW Berlin auch während des Semesters wechseln, wenn er oder sie einen vorgeschriebenen Leistungsnachweis oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat und der Studiengangwechsel ab Bekanntgabe der Note durch den Prüfer oder die Prüfungsverwaltung innerhalb von zwei Monaten beantragt wurde. ²Abs. 1 Buchst. b) und c) gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags auf Studiengangwechsel wird dem oder der Antragsteller(in) von der Abteilung Studierendenservice schriftlich mitgeteilt.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Bei einem Wechsel des Studiengangs, einem Wechsel der Hochschule oder bei Fortsetzung eines früheren Studiums an der HTW Berlin müssen für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Prüfung der Einstufung zeitgleich mit der Bewerbung auf einen Studienplatz alle Unterlagen über die bereits erzielten Leistungspunkte, Noten sowie zu den Lernzielen und Stoffplänen der zugehörigen Studienfächer/Module (die Moduldokumentation) beim Referat Zulassung und Immatrikulation grundsätzlich zu den Ausschlussfristen am 15.01. bzw. 15.07. des Jahres eingereicht werden. ²Anträge, die mit unvollständigen Unterlagen eingehen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) ¹Durch Anrechnung werden entsprechende Belegungen gemäß § 19 hinfällig. ²Wird ein Leistungsnachweis an der HTW Berlin erbracht, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, so gilt die Note des Erstgenannten.

(3) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt die Einstufung in ein höheres Fachsemester auf der Grundlage der Anzahl der nachgewiesenen Leistungspunkte bzw. der Anzahl nachgewiesener Semesterwochenstunden, sofern ein Nachweis mit Leistungspunkten nicht möglich ist. ²Dabei gilt für die Anrechnung vollständiger Semester Folgendes: Je Semester sind 30 Leistungspunkte nachzuweisen, in der Summe dürfen maximal 10 Leistungspunkte offen sein oder je Semester sind die Semesterwochenstunden gemäß den Regelungen der jeweiligen Studienordnung nachzuweisen, wobei maximal 8 Semesterwochenstunden offen sein dürfen.

(4) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen zugrunde gelegt. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden auf die Anzahl der Prüfungsversuche angerechnet und sind unverzüglich gemäß der Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung im Aufnahme- oder dem Folgesemester zu wiederholen (Wiederholbarkeitsfrist), die entsprechenden Module sind unverzüglich erneut zu Belegen und die Prüfung dazu anzumelden.

(5) ¹Studierende der HTW Berlin, die ein oder mehrere Auslandssemester planen, schließen in der Regel vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit der ausländischen Hochschule und ihrem Studiengang an der HTW Berlin ein Learning Agreement ab, in welchem die im Ausland zu absolvierenden Module und deren Anerkennung im eigenen Studiengang vorher geprüft und festgelegt werden. ²Bei erfolgreichem Nachweis der vereinbarten Studienleistungen werden diese von Amts wegen anerkannt. ³Nachträgliche Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, für die kein Learning Agreement vorliegt, sind an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu stellen und durch diesen zu entscheiden.

(6) Absatz 5 gilt sinngemäß auch für die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Studiums an der HTW Berlin an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Nebenhörerschaft oder in einem kooperativen Studiengang der HTW Berlin erbracht werden.

(7) Näheres regeln die §§ 29 ff. RSTPO der HTW Berlin und die in Anlage 3 beigefügten Grundsätze.

Lehrbetrieb und Belegung

§ 19 Lehrbetrieb und Belegen von Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden gem. § 4 Abs. 5 RSTPO durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Berechtigung an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen ist die termingerechte Belegung der Lehrveranstaltung durch den Studenten oder die Studentin.
- (3) ¹Es wird sichergestellt, dass jede(r) Studierende an den Lehrveranstaltungen seines/ihrer Fachsemesters gemäß Studienplan der jeweiligen Studienordnung teilnehmen kann. ²Zu diesem Zweck können durch den zuständigen Fachbereichsrat begrenzt höhere Teilnehmerzahlen festgesetzt werden, sofern das Lehrangebot nicht durch andere Maßnahmen erweitert werden kann. ³Eine Belegung von Lehrveranstaltungen im Wiederholungsfall bei nicht bestandener oder nicht angetretener Prüfung im Erstbelegungssemester ist nicht erforderlich, sofern lt. Studienordnung nicht anders vorgeschrieben.
- (4) ¹Belegungen sind grundsätzlich nur innerhalb der Belegungsfrist zum Semesterbeginn zulässig. ²Die HTW Berlin legt dazu ein geeignetes hochschuleinheitliches Verfahren im Rahmen des HTW-Campusmanagementsystems fest. ³Die Möglichkeit der Studierenden zur Wahl einer bestimmten Lehrkraft in einer bestimmten Lehrveranstaltung kann aus organisatorischen Gründen eingeschränkt werden.
- (5) Für Studierende des ersten Semesters können Sonderregelungen vereinbart werden um die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen sicherzustellen.
- (6) Für Studierende in Fern-, weiterbildenden Master- und Studiengängen in Kooperation mit anderen Hochschulen können abweichende Regelungen zum Belegungsverfahren getroffen werden.
- (7) ¹In besonders begründeten Fällen (z.B. Alleinerziehende, Behinderte) sind Sonderregelungen möglich. ²Näheres regelt das Verfahren gemäß Abs. 4 Satz 2.
- (8) Gibt es für eine Lehrveranstaltung mehr Interessent(inn)en als die festgesetzte Teilnehmer(innen)höchstzahl, so sind zunächst diejenigen Studierenden zuzulassen, für die die betreffende Lehrveranstaltung Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist und die sich in zeitlicher Übereinstimmung mit ihrem Studienplan befinden; gegebenenfalls ist zusätzlich Abs. 3 Satz 2 anzuwenden.
- (9) Belegungen sind nicht zulässig und damit unwirksam, wenn
 - a) der oder die Student(in) beurlaubt ist oder
 - b) keine Rückmeldung vorliegt oder
 - c) die dazugehörige Modulprüfung bereits erfolgreich absolviert wurde oder
 - d) eine verbindliche Modulvoraussetzung nicht erfüllt ist.
- (10) Für Gast- und Nebenhörer(innen) erfolgt eine Genehmigung der Belegung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2.

Mentoring und Studienfachberatung

§ 20 Mentoring

- (1) Bei Problemen im Studium können sich Studierende mit der Bitte um Unterstützung außer an die regulären Beratungsstellen an das für Studium und Lehre verantwortliche Dekanatsmitglied im Fachbereich wenden.
- (2) ¹Um den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu unterstützen, werden dem oder der jeweiligen Studierenden im Rahmen der Möglichkeiten eine zusätzliche fachliche, überfachliche oder persönliche Beratung, zusätzliche einschlägige Qualifizierungsangebote oder studentische Unterstützung vermittelt. ²Das Angebot kann bei Bedarf und im beiderseitigen Einvernehmen zu einem Mentoring, d.h. einer kontinuierlichen persönlichen Betreuung durch eine hauptamtliche Lehrkraft, erweitert werden.
- (3) ¹Das für Studium und Lehre verantwortliche Dekanatsmitglied im Fachbereich koordiniert die unterstützenden Angebote. ²Sofern diese Koordination im Einzelfall von ihm oder ihr nicht

übernommen werden kann, benennt er oder sie im Einvernehmen eine(n) andere(n) Hochschullehrer(in).

(4) Studierende erhalten nach Ende der Notenbekanntgabefrist des zweiten Prüfungszeitraumes zu jedem Semester eine Studieninformation, aus der sie den aktuellen Leistungsstand mit Modulbezeichnungen, Noten und Leistungspunkten sowie die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche ersehen können.

§ 21 Verpflichtende Studienfachberatung für Studierende mit fachgebundener Studienberechtigung

(1) ¹Hat ein(e) Student(in) mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 2 oder 3 BerlHG nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern 30 Leistungspunkte erfolgreich abgeschlossen, wird er oder sie zur Teilnahme an einer verpflichtenden Studienfachberatung aufgefordert. ²Im Rahmen dieser Beratung ist eine verbindliche Studienverlaufsvereinbarung für das 3. und 4. Semester zu erzielen, in der mindestens der erfolgreiche Abschluss aller noch offenen Module des ersten Studiensemesters vorzusehen ist. ³Zu diesen Anforderungen kann der Student oder die Studentin auch verpflichtet werden, wenn eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt. ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die verpflichtende Studienfachberatung ist von dem oder der Studienfachberater(in) oder einer anderen vom Fachbereichsrat beauftragten Person durchzuführen und zu protokollieren.

(3) Der oder die Student(in) ist zu exmatrikulieren, wenn er oder sie

1. der Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nachgekommen ist oder
2. in von ihm/ihr zu vertretender Weise nicht innerhalb der festgesetzten Frist mindestens ein Drittel der Leistungspunkte der Module erzielt hat, die in der Studienverlaufsvereinbarung oder in einer Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 3 festgelegt wurden.

(4) Mit der Aufforderung zur verpflichtenden Studienfachberatung wird der oder die Student(in) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen.

Schlussbestimmungen

§ 22 Fristen

Die nach dieser Ordnung festzulegenden Fristen und Termine werden in geeigneter Weise, in der Regel auf der Web-Seite der HTW Berlin bekannt gemacht.

§ 23 Inkrafttreten/ Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 24 Außerkrafttreten

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Hochschulordnung der FHTW Berlin (HO) vom 3. Dezember 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr.08/08), zuletzt geändert am 18. Juli 2011 außer Kraft.

Ermittlung der Messzahl gem. § 8 Abs. 1 HO für die Auswahl der Studienbewerber(innen) nach § 11 BerlHG in zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) Die Messzahl ergibt sich aus der Summe der vom Bewerber oder von der Bewerberin erreichten Punkte für den Abschluss der für das angestrebte Studium als sinnvoll anerkannten Berufsausbildung oder für das Ergebnis der beruflichen Fortbildung.

(2) Für die Bewertung einer in § 11 Abs. 1 BerlHG genannten beruflichen Fortbildung oder Fachschulausbildung oder vergleichbaren Qualifikation werden 10 Punkte vergeben.

(3) ¹Für die Bewertung des Berufsabschlusses des Bewerbers oder der Bewerberin nach § 11 Abs. 2 und 3 BerlHG werden folgende Punkte vergeben:

sehr gut und Auszeichnung: 4 Punkte

gut: 3 Punkte

befriedigend: 2 Punkte

ausreichend oder bestanden: 1 Punkt

²Weist der oder die Bewerber(in) die Note der maßgeblichen beruflichen Vorbildung nicht nach, so wird lediglich ein Punkt vergeben.

Kriterien zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse gemäß § 9 Abs. 1 HO

(1) ¹Die Bildung einer Rangliste bei ausländischen Studienbewerbern wird anhand des Mittelwertes aus dem Standardwert des TestAS und der Note der Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage der Bayrischen Formel vorgenommen. ²Liegt der TestAS nicht vor, wird die Rangliste auf Grundlage der Note der Hochschulzugangsberechtigung gebildet.

(2) ¹Die Durchschnittsnote verbessert sich in Form eines Nachteilsausgleichs wie folgt

a) bei erfolgreichem Abschluss des Studienkollegs durch die Feststellungsprüfung mit einer Durchschnittsnote

von mindestens 2,5 oder besser	um 0,5
unter 2,5	um 0,2

oder

b) bei Nachweis eines Stipendiums gemäß Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 18.06.2005, § 7a Absatz 2 Satz 3 Ziffer 1

um 0,5

oder

c) bei Bestehen einer Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf folgendem Niveau

DSH-3	um 0,5 oder
TestDaF 4/4/5/5	um 0,5

²Die Note von 1,0 kann dabei nicht unterschritten werden. ³Bei Vorliegen mehrerer Kriterien zu Buchst. a) bis c) wird das punkthöchste gewertet.

Grundsätze zur Anrechnung von Studienleistungen

Inhalt

- § 1 Präambel
- § 2 Grundsätze und Empfehlungen zur Anrechnung von Studienleistungen
- § 3 Anrechnung von Studienleistungen während des Studiums an der HTW Berlin
- § 4 Anrechnung von Studienleistungen vor Aufnahme eines Studiums an der HTW Berlin (Studiengangs- und Hochschulwechsler)
- § 5 Anrechnung von Studienleistungen aus Bachelor- und Diplomstudiengängen (und anderen akademischen Erstabschlüssen) in Masterstudiengängen

§ 1 Präambel

Dieser Handlungsleitfaden beinhaltet Empfehlungen und Grundsätze zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor und während des Studiums an der HTW Berlin an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland erbracht worden sind. Sie ergänzen § 18 HO. Weitere Rechtsgrundlagen bilden das Berliner Hochschulgesetz und die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HTW Berlin in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Der Handlungsleitfaden dient der Orientierung für Beauftragte zur Anrechnung von Studienleistungen (hauptamtliche Lehrkräfte) und Prüfungsausschüsse und ist gleichzeitig Verfahrensgrundlage für die mit der Umsetzung der Entscheidungen zur Anrechnung von Studienleistungen befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studierendenservice.

§ 2 Grundsätze und Empfehlungen zur Anrechnung von Studienleistungen

(1) Der Bologna-Prozess strebt die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraumes an. Ziel ist die Erleichterung der Mobilität von Studierenden und Absolvent(inn)en. Zu seinen zentralen Elementen zählen die flächendeckende Umstellung auf gestufte Abschlusststrukturen (Bachelor, Master, Promotion), die Modularisierung der Curricula, die stärkere Beachtung des studentischen Lernaufwands (workload) und nicht zuletzt die Fokussierung auf den zu erreichenden Kompetenzzuwachs (learning outcome). Damit unterstützt dieser Prozess die Vergleichbarkeit von Studienleistungen und so deren Übertragbarkeit (Transfer) und Anerkennung (Anrechnung) auf andere Studiengänge und/ oder das Studium an einer anderen Hochschule.

(2) Grundlage der Transferierbarkeit und Anrechenbarkeit einer Lernleistung ist die Gleichwertigkeit des damit erreichten Kompetenzzuwachses.

(3) Indikator der Gleichwertigkeit einer Lernleistung ist das Maß der Entsprechung von learning outcome und studentischer workload von Transfer- und korrespondierendem Anrechnungsmodul, wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgehalten sind.³ Dabei gilt: Je spezialisierter ein Studiengang und je profilbestimmender für einen Abschluss das Anrechnungsmodul ist, umso eher muss die Gleichwertigkeit des nachgewiesenen Kompetenzzuwachses mit einer entsprechenden Gleichartigkeit einhergehen.

³ „Transfermodul“ bezeichnet das Modul, das an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang absolviert worden ist, „Anrechnungsmodul“ steht dementsprechend für das Modul, das durch Anerkennung einer anderweitig erbrachten Lernleistung ersetzt werden soll.

(4) Die Gleichwertigkeit eines Kompetenzzuwachses richtet sich nach dessen funktionaler Äquivalenz im Berufsfeld bzw. in etwaigen Anschlussstudiengängen, für das/die der betreffende Studiengang qualifiziert. Gleichartigkeit zielt darüber hinaus auf die inhaltliche Übereinstimmung von Transfer- und Anrechnungsmodul, d.h. auf die Entsprechung von Gegenstandsbereichen und Anwendungsfeldern der fraglichen Kompetenz.⁴

(5) Eine Übereinstimmung der Lernform und der Form des Leistungsnachweises ist bei der Entscheidung über eine Anrechnung nicht erforderlich, wenn sicher gestellt ist, dass die bescheinigende Hochschule und der bescheinigende Studiengang Qualitätsstandards folgen, die den allgemeinen Qualitätsstandards einer deutschen Hochschule entsprechen. (Indikatoren dafür sind u.a. Akkreditierungsnachweise.)

(6) An der HTW Berlin können ausschließlich ganze Module anerkannt werden, ebenso wie hier nur in Gänze erfolgreich absolvierte Module akkumuliert werden können. Im Fall der Anerkennung werden die workload des Anrechnungsmoduls und die Note des Transfermoduls angerechnet.⁵

(7) Weist ein Transfermodul mehr Leistungspunkte auf als für das Anrechnungsmodul vorgesehen, so gehen die überschüssigen Leistungspunkte verloren. Unterschreiten die bescheinigten Leistungspunkte des Transfermoduls die Modulgröße des Anrechnungsmoduls, so sollte eine Abweichung von maximal 20 % akzeptiert werden. Hierbei ist zu beachten, dass ein Leistungspunkt eine Spannweite von 25-30 Stunden vorsieht. Eine entsprechend detaillierte Korrespondenzprüfung sollte jedoch auf begründete Einzelfälle beschränkt bleiben. Sollen Leistungspunkte in größerem Umfang oder für mehrere Module transferiert werden, so sollte eine gesamthafte Betrachtung aller in Frage kommenden Anrechnungsmodule erfolgen.⁶

(8) Wird für ein Transfermodul mit mehr oder weniger Leistungspunkten als das Anrechnungsmodul vorsieht auf Gleichwertigkeit entschieden, so gilt diese im Grundsatz sowohl für bestandene, als auch für nicht bestandene und „endgültig nicht bestandene“ Leistungen (Gleichbehandlungsgrundsatz). In den beiden letztgenannten Fällen sind ein oder mehrere Fehlversuche anzurechnen bzw. ist die Aufnahme eines Studiums im fraglichen Studiengang an der HTW Berlin nicht möglich. Nur in besonderen Fällen sind davon abweichende Ausnahmen als begründete Einzelfallentscheidungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss möglich.

(9) Ist die Leistungsbewertung eines Transfermoduls undifferenziert erfolgt (z.B. mit „m.E.“), so wird als Note in einem differenziert zu bewertenden Anrechnungsmodul eine 4,0 eingetragen. In diesem besonderen Fall besteht für Studiengangs- und/ oder Hochschulwechsler(innen) die Möglichkeit, gänzlich auf die Anerkennung und Anrechnung dieses Transfermoduls zu verzichten.

⁴ Geht es z.B. in einem BWL-Studiengang lediglich um den Nachweis von Marketing-Kompetenzen allgemeiner Art, so ist es unerheblich, ob hier eine Auseinandersetzung mit Fragen des Konsum- oder des Industriegütermarketings erfolgte; handelt es sich jedoch um ein Modul aus einer Vertiefungsrichtung „Industriegütermarketing“ oder um einen einschlägig profilierten Studiengang, so kann ein entsprechend ausgerichtetes Modul nicht durch ein Transfermodul aus dem Bereich Konsumgütermarketing ersetzt werden. Wird eine Vertiefungsrichtung jedoch nur als Wahlpflichtfach angeboten, so kann ggf. ein gesamthafter Ersatz durch eine gleichwertige Spezialisierung erfolgen, wenn dies in der betreffenden Studienordnung vorgesehen ist, um die anerkannte Spezialisierung auch auf dem Zeugnis ausweisen zu können.

Geht es z.B. in einem Studiengang des Bauwesens um den Nachweis von allgemeinen Kompetenzen im konstruktiven Gestalten von Tragwerken, dann können diese Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Betonbau, Stahlbau oder einer anderen Bauart kommen. Handelt es sich jedoch um ein Modul „Stahlbau“ aus der Vertiefungsrichtung „konstruktives Ingenieur-Bauwesen“, so kann ein entsprechend ausgerichtetes Modul nicht durch ein Transfermodul aus dem Bereich „Betonbau“ ersetzt werden. Wird ein Vertiefungsfach (z.B. „Stahlbrückenbau“) jedoch nur als Wahlpflichtfach angeboten, so kann ggf. Ersatz durch ein gleichwertiges Fach wie „Betonbrückenbau“ erfolgen, wenn in der betreffenden Studienordnung vorgesehen ist, die anerkannte Spezialisierung auf dem Zeugnis ausweisen zu können.

⁵ Beim Transfer von Lernleistungen aus nicht modularisierten (Diplom-)Studiengängen sind hilfsweise die ausgewiesenen Semesterwochenstunden und ein proportionaler Umfang an Selbststudium zugrunde zu legen.

⁶ Wird z.B. die Anerkennung eines Transfermoduls im Umfang von neun Leistungspunkten beantragt, so sollte geprüft werden, ob eine Korrespondenz zu zwei Anrechnungsmodulen besteht, die an der HTW Berlin in der Regel jeweils nur fünf Leistungspunkte aufweisen. Werden umgekehrt z.B. zwei Transfermodule mit jeweils zwei Leistungspunkten zur Anerkennung eingereicht, so ist zu prüfen, ob sich dafür eine hinreichende Entsprechung zu einem Anrechnungsmodul finden lässt. Es gilt der Grundsatz, dass nur ganze Module als Anrechnungsmodule durch eine anderweitig erbrachte Lernleistung ersetzt werden können.

(10) Anrechnungsmodule werden auf Zeugnissen mit ihrem Namen laut Studienordnung ausgewiesen und mit einer entsprechenden Fußnote gekennzeichnet, die auf den Tatbestand der Anrechnung hinweist. Ausnahmen – das heißt ein Ausweis der Bezeichnung des Transfermoduls – sind nur in Fällen von Abs. 4 unter Beachtung von Fußnote 4 möglich, wenn die jeweilige Studienordnung dies zulässt.

§ 3 Anrechnung von Studienleistungen während des Studiums an der HTW Berlin

(1) Möchten Studierende während des Studiums an der HTW Berlin Studienleistungen in einem anderen Studiengang der HTW Berlin, an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule erbringen, gelten grundsätzlich folgende Verfahrensweisen:

1. Studienleistungen, die während eines Studiums an der HTW Berlin im Rahmen einer Nebenhörschaft an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht werden sollen, sind im Vorfeld auf Antrag des/ der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf ihre Anrechenbarkeit hin zu überprüfen (vgl. § 18 Abs. 5 und 6 HO sowie § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Grundsätze). Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich festzuhalten (Learning Agreement) und dem/der Studierenden auszuhändigen; die Prüfungsverwaltung erhält eine Kopie.
2. Bei nachträglich zur Anerkennung eingereichten Studienleistungen besteht kein Anspruch auf Anerkennung. Entsprechende Anträge sind unverzüglich beim zuständigen Prüfungsausschuss zur Entscheidung einzureichen. Die Entscheidung ist dem/ der Antragsteller(in) direkt vom Prüfungsausschuss zu übermitteln; die Prüfungsverwaltung erhält eine Kopie.
3. Eine Anrechnung im Ersatz für eine bereits im Studium an der HTW Berlin erbrachte Leistung zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen (siehe § 15 Abs. 1 RSTPO).

(2) Bei Vorliegen eines Learning Agreements und dem Nachweis der darin vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Anrechnung der Leistungen in der Prüfungsverwaltung ohne erneute Anrechnungsprüfung.

(3) Eine Beratung zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium und zum Abschluss eines entsprechenden Learning Agreements erhalten die Studierenden im Akademischen Auslandsamt der HTW Berlin. Um bei Auslandsaufenthalten einen möglichst umfangreichen Transfer von Leistungspunkten zu ermöglichen, sollten hier nach Möglichkeit insbesondere die Sprachmodule sowie die höheren Freiheitsgrade der AWE- und Wahl(pflicht)-Module bei der Anrechenbarkeitsprüfung berücksichtigt werden. Bei letzteren ist jedoch ggf. deren profilgebender Charakter zu beachten (siehe § 2 Abs. 3 und 4).

§ 4 Anrechnung von Studienleistungen vor Aufnahme eines Studiums an der HTW Berlin (Studiengangs- und Hochschulwechsler)

(1) Jeweils vor Beginn eines Bewerbungszeitraumes werden semesterweise für jeden Studiengang am betreffenden Fachbereich Beauftragte zur Anrechnung von Studienleistungen (ASL) bestimmt und dem Studierendenservice gemeldet. ASL-Beauftragte können immer nur Professor(inn)en des jeweiligen Studienganges sein. Im Rahmen der Prüfung auf Anrechnung von zuvor erbrachten Studienleistungen kann der oder die ASL-Beauftragte weitere Professor(inn)en anderer Fachgebiete mit einbeziehen. Die Anrechnung von Fremdsprachen fließt in die Gesamtberechnung anzurechnender Leistungspunkte oder Semesterwochenstunden ein; in diesem Fall veranlasst der oder die ASL-Beauftragte eine Prüfung der Anrechenbarkeit durch die Zentraleinrichtung Fremdsprachen.

(2) Bei einem Studiengangs- und/ oder Hochschulwechsel sind grundsätzlich alle zuvor erbrachten Studienleistungen und unternommenen Prüfungsversuche in einem anderen Studiengang/ an einer anderen Hochschule zur Anerkennung bzw. Anrechnung einzureichen (§ 18 Abs. 1 HO). Eine spätere Antragstellung auf Anrechnung von zuvor erbrachten Studienleistungen ist nach erfolgter Immatrikulation ausgeschlossen.

(3) Fehlversuche von anderen Hochschulen und deren Anzahl müssen bei Gleichwertigkeit angerechnet werden (vgl. § 29 Abs. 1 RSTPO sowie § 2 Abs. 8). Wird später bekannt, dass anrechenbare Fehlversuche nicht angegeben worden sind, so kann dies zur Exmatrikulation führen, wenn dadurch die an der HTW Berlin zulässige Zahl von Prüfungsversuchen überschritten wird.

(4) Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem gleichlautenden Studiengang an einer anderen Hochschule (d.h. in einem anderen Bachelor- oder FH-Diplom-Studiengang bzw. in einem anderen Master- oder Universitäts-Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengang) schließen die Fortführung des Studiums an der HTW Berlin gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HO aus.

(5) Studienleistungen müssen auf Anrechenbarkeit geprüft werden, soweit sie an anderen Hochschulen im Bereich des Hochschulrahmengesetzes erzielt worden sind.⁷ Im Einzelfall kann auch eine Anrechnung von Studienleistungen außerhalb staatlich anerkannter Hochschulen erfolgen. Hierbei sind bei der Prüfung auf Gleichwertigkeit/ Gleichartigkeit strenge Maßstäbe – auch an die Nachweisform – anzulegen; gemäß § 23a Abs. 1 Satz 2 BerlHG dürfen dabei allenfalls 50 % der im Studiengang insgesamt zu erbringenden Studienleistungen ersetzt werden. In diesem Fall muss gem. § 30 RSTPO eine Einstufungsprüfung stattfinden. Eine Anrechnung von außerhochschulischen Lernleistungen ist leichter möglich, wenn diese in Kooperation mit der HTW an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind. Auch hierbei gelten die Grundsätze der Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2 bis 4).

(6) Anrechnungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen von Bewerber(inne)n aus dem Ausland sind Einzelfallentscheidungen, da bei den ausländischen Studierenden die im Ausland erbrachten Leistungen häufig erst dazu führen, dass sie an einer deutschen Hochschule studieren dürfen. Die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt im Studierendenservice. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Anrechenbarkeit von Studienleistungen erfolgt inhaltlich und umfänglich durch den oder die ASL-Beauftragte(n). Die Berechnung/ Umrechnung der im Ausland jeweils erzielten Note erfolgt im Studierendenservice.

(7) Fachpraktika in Bachelorstudiengängen sind maximal mit der im Studienplan vorgesehenen Anzahl von Leistungspunkten anzurechnen. Für ggf. in Masterstudiengängen anzurechnende Fachpraktika gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Der vollständige Antrag gemäß § 18 Abs. 1 HO wird im Studierendenservice vorgeprüft. Studienbewerber(innen) von anderen Hochschulen im Bereich des Hochschulrahmengesetzes oder von anderen Studiengängen der HTW Berlin, werden unter der Voraussetzung, dass sie keine der vorgeschriebenen Prüfungen endgültig nicht bestanden haben, vorläufig in ein Fachsemester eingestuft; die Erstellung eines Zulassungsbescheides erfolgt nach Maßgabe freier Plätze bzw. in zulassungsbeschränkten Studiengängen entsprechend der Ranglistenstellung. Die Prüfung der Anrechnung von Studienleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges und wird mit einem Anrechnungsprotokoll beschieden. Im Protokoll sind neben den anzurechnenden bestandenen auch die nicht bestandenen aber anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen als solche zu vermerken. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anrechnungsprotokoll mit Angabe der für den oder die Bewerber(in) geltenden Studien- und Prüfungsordnung wird vom Studierendenservice an den oder die Studierende(n) als Bescheid versandt.

(9) Für Bewerbungen, die nicht unter Abs. 8 fallen (mit außerhalb von in Deutschland erbrachter Hochschulzugangsberechtigung bzw. gemäß § 23a Abs. 1 Satz 2 BerlHG), wird der vollständige Antrag gemäß § 18 Abs. 1 HO von dem/der zuständigen Sachbearbeiter(in) im Studierendenservice zur abschließenden Entscheidung an den jeweiligen Prüfungsausschuss bzw. an die oder den ASL-Beauftragte(n) weitergeleitet.

⁷ "Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind" (§ 1 HRG).

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen aus Bachelor- und Diplomstudiengängen (und anderen akademischen Erstabschlüssen) in Masterstudiengängen

(1) Der Bachelorabschluss gilt unabhängig von der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte (180 oder 210 oder 240 LP) als erster berufsqualifizierender Abschluss und somit als minimale Zugangsbedingung für jedes Masterstudium.

(2) Die Anrechnung von Studienleistungen aus Diplomabschlüssen (FH) oder Bachelorabschlüssen auf Module eines Masterstudienganges ist nach Einzelfallprüfung nur möglich, sofern es sich dabei um gleichwertige Lernergebnisse handelt und die Anzahl der Leistungspunkte des ersten akademischen Abschlusses und des an der HTW angestrebten Masterabschlusses 300 übersteigt. Sofern eine entsprechende Anrechnung möglich ist, darf sie maximal im Umfang der Differenz zur Summe von 300 Leistungspunkten erfolgen.

(3) Universitäre Diplomabschlüsse sind laut HRK/KMK Masterabschlüssen gleichgestellt. Daher stellt die Bewerbung auf ein Masterstudium ein Studium mit gleichrangigem Abschluss dar. Im Einzelfall sind somit Studienleistungen auf Mastermodule anrechenbar. Analog gilt das auch für andere universitäre Abschlüsse wie Magister oder 2. Staatsexamina.